

### ***Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen***

#### Eingetragene Partnerschaften

Der wesentliche Teil der Novelle wurde durch das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl I 135/2009 (EPG), erforderlich. Der Gesetzgeber hat auch - systematisch konsequent - das ZTKG geändert und dort die relevanten gesetzlichen Grundlagen für die eingetragene

Partnerschaft geregelt. Die bundesgesetzlichen Grundlagen sind mit 1.1.2010 in Kraft getreten und haben seither unmittelbare Wirksamkeit.

Die erforderlichen Anpassungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen waren daher zum frühest möglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Die ge-

gesetzlich vorgesehene weitgehende Gleichstellung von eingetragenen Partnern mit Ehegatten wird nun auch im Statut umgesetzt.

Eingetragene PartnerInnen haben nun Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen. Die Grundsätze wurden von den Ansprüchen auf Witwen/Witwer-Pensionen übernommen.

Da gesetzlich Adoptionsmöglichkeiten für eingetragene Partner und daraus folgend Versorgungsansprüche für Kinder eingetragener Partner von verstorbenen Ziviltechnikern nicht vorgesehen sind, erfolgt insoweit auch keine Angleichung der Vorschriften.

Die Vorschriften für die Ansprüche hinterbliebener LebensgefährtInnen bleiben unverändert. Daher ist auch weiterhin die formale Meldung von LebensgefährtInnen als eine der Voraussetzungen erforderlich.

#### Beitragsrückstände

Die Wohlfahrtseinrichtungen sind als gesetzliche Pensionsversicherung der ZiviltechnikerInnen verpflichtet, die vorzuschreibenden Beiträge einzuheben.

Die Pensionsberechnung richtet sich nach den individuellen Beiträgen.

Ab 1.1.2011 werden nur tatsächlich bezahlte Beiträge für die Berechnung der Pension berücksichtigt, damit kommt wieder eine Regelung zur Anwendung, die schon bis zum Jahr 2004 gegolten hat.

Davon unabhängig müssen rückständige Beiträge auch nach Pensionsantritt bezahlt werden, die Pension wird dann auf Antrag unter Einbeziehung der nachträglich bezahlten Beiträge neu berechnet.

#### Geschäftsplan des Pensionsfonds

Mit dieser Ausgabe von WE-Aktuell werden auch die Amtlichen Nachrichten der bAIK mit dem Geschäftsplan für den Pensionsfonds gem. § 31 Abs. 1 ZTKG zugesandt.

Dieser Geschäftsplan ist bis Ende 2011 befristet, da bis dahin die eingangs erwähnten und von einer Zinssatzsenkung ausgehenden Veränderungen auch in einem weiteren Geschäftsplan umzusetzen sind. Eine entsprechende Übergangsbestimmung im Statut enthält die zugrundeliegende Übergangsregelung.

#### **Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, alle 1040 Wien, Karls-gasse 9, 4. Stock, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46 [www.archingwe.at](http://www.archingwe.at); DVR 0017761  
Redaktion: 1040 Wien, Karls-gasse 9, 4. Stock  
Hersteller: Druckerei Berger, Horn  
Verlags- und Herstellungsort: Wien

#### **Offenlegung gem. § 25 MedG:**

Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karls-gasse 9, 4. Stock.  
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker über die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Auflage: 6700; Redaktionsschluss: 10.05.2010  
Ausgabe Mai 2010

Gestaltung&Layout: B. Wisleitner